

Nachrichtliche Bekanntmachung

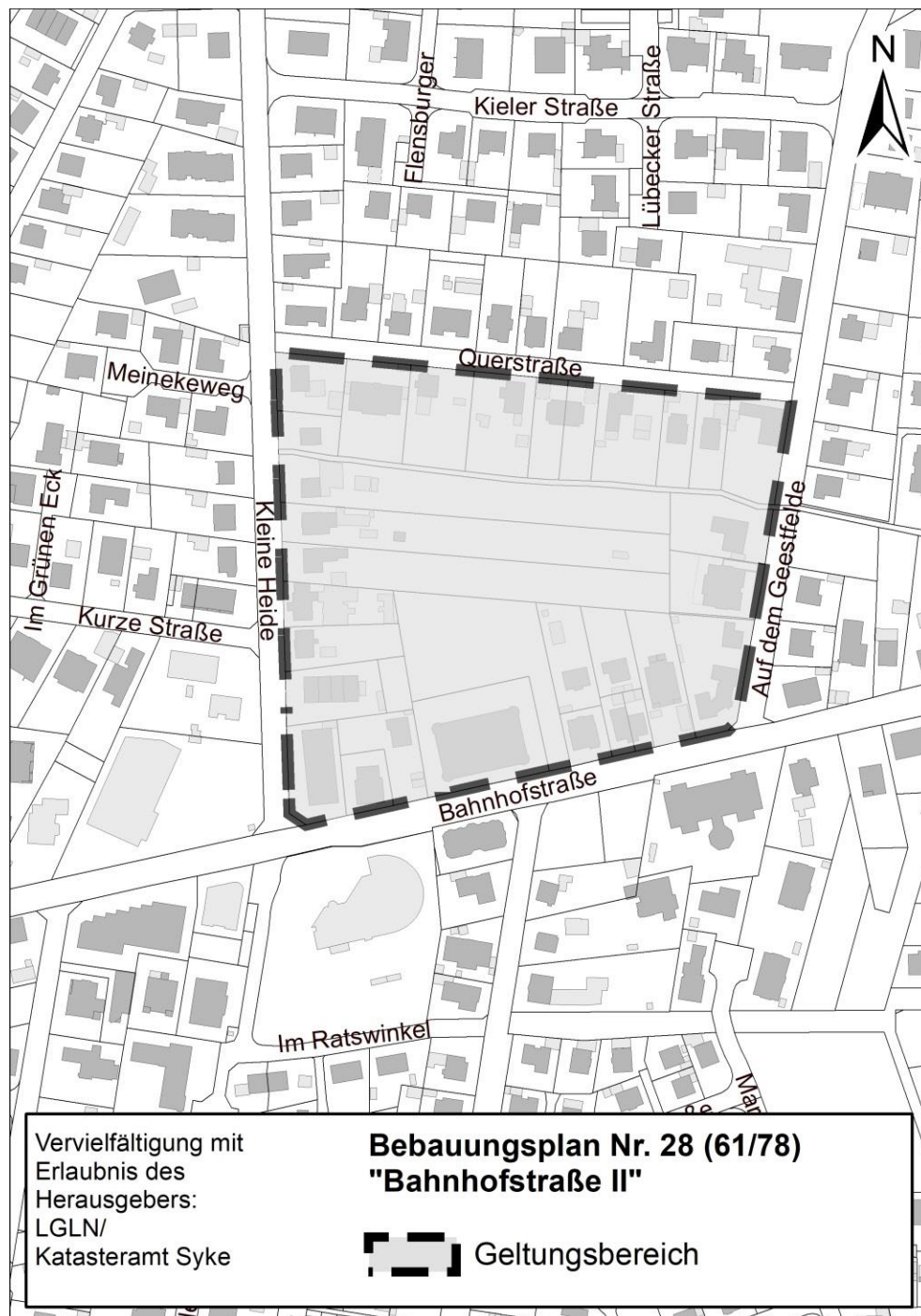
Bauleitplanung der Gemeinde Weyhe;

**Bebauungsplan Nr. 28 (61/78) „Bahnhofstraße II“ – Bauungsplan der
Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

- **Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bauungsplanes gemäß
§ 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des BauGB sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bauungsplan Nr. 28 (61/78) „Bahnhofstraße II“ als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Das Bauungsplangebiet liegt im Ortsteil Kirchweyhe nördlich der Bahnhofstraße zwischen den Straßen Kleine Heide und Auf dem Geestfelde. Im Norden wird es durch die Querstraße begrenzt. Die Lage des Bauungsplangebiets ist im folgenden, nicht maßstäblichen Übersichtsplan gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 (61/78) „Bahnhofstraße II“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort bei der Gemeinde Weyhe, Fachbereich 4 – Gemeindeentwicklung und Umwelt, Zimmer 109, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe eingesehen und es kann über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Einsichtnahme und Auskunft sind während der Sprechzeiten (Montag bis Mittwoch 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 -15:30 Uhr, Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 17:30 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) oder nach Vereinbarung möglich.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Weyhe unter www.veyhe.de > Leben in Weyhe > Wohnen und Bauen > Bauleitpläne > Bauleitpläne im Bestand sowie über das Landesportal uvp.niedersachsen.de bereitgestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Weyhe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Weyhe, 16. April 2019

Gemeinde Weyhe
Der Bürgermeister
gez. Dr. Andreas Bovenschulte